



kr/yk

Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Absicht zur Einziehung jeweils eines öffentlichen Parkplatzes in Marienheide,
 Im Kiss,
 Heilerbergstraße und
 Hüttenbergstraße

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	23.08.2012			

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Einnahmen		Ausgaben	
Finanzplan		Ergebnisplan	
Kostenstelle		Produkt	

Sachverhalt:

Anlässlich der Besichtigung des im Eigentum der Gemeinde stehenden Areals Hüttenbergstraße ist die Verwaltung beauftragt worden, zu prüfen, ob der öffentliche Parkplatz auf dem gegenüberliegenden Grundstück Gemarkung Marienheide, Flur 9, Flurstück 1224 ebenfalls zum Zwecke einer Bebauung verkauft werden kann. In diesem Zusammenhang ist auch ein weiterer Parkplatz im Neubaugebiet Griemeringhausen Flurstück 1354 bezüglich einer Verwertung geprüft worden.

Es wurde folgendes festgestellt:

Am 12.08.1987 erfolgte die Bekanntmachung der Widmungsverfügung, für die neu geschaffenen Verkehrsanlagen im Neubaugebiet Griemeringhausen, veröffentlicht im Rundblick Nr. 13/87 vom 12.08.1987. Laut Widmungsverfügung sind u. a. vier öffentliche Parkplätze neu geschaffen worden.

Tatsächlich geschaffen sind aber nur zwei öffentliche Parkplätze und zwar auf den Grundstücken Flurstücke 1224 und 1354.

Die allgemeine Zweckbindungsfrist der geförderten Verkehrsanlagen beträgt 25 Jahre nach Fertigstellung.

Da die Widmung einer Verkehrsanlage prinzipiell nach endgültiger Herstellung erfolgt, ist die Zweckbindungsfrist abgelaufen.

Vorliegend könnte theoretisch die Gefahr bestehen, dass eine Rückforderung von Zuwendungen besteht, da zwei öffentliche Parkplätze tatsächlich nicht gebaut, aber gewidmet worden sind. Praktisch dürfte dieses aber wohl kaum eintreten, weil finanzielle Aufwendungen für entfallene Parkplätze auch nicht getätigt wurden.

Im Einziehungsverfahren müssen insgesamt drei öffentliche Parkplätze eingezogen werden.

Der zum Verkauf anstehende öffentliche Parkplatz umfasst 31 Parkplätze. Das Grundstück hat eine Größe von 1182 Quadratmeter.

Ein Verkauf des öffentlichen Parkplatzes auf dem Grundstück Flurstück 1224 zum Zwecke der Bebauung kann erst dann vorgenommen werden, wenn die nach den Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes NRW erforderliche Einziehung als öffentlicher Parkplatz rechtmäßig abgeschlossen ist.

Nach § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes soll die Beseitigung einer öffentlichen Verkehrsfläche alternativ bei zwei Voraussetzungen verfügt werden:

- wenn sie ihre Verkehrsbedeutung verloren hat;
- überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls zur Beseitigung vorliegen.

Für den öffentlichen Parkplatz liegen diese Voraussetzungen vor.

Eine Entbehrlichkeitsprüfung hat ergeben, dass diese Parkplatzfläche insoweit keine Verkehrsbedeutung hat, da der Platz an den nachfolgend aufgeführten Tagen wie folgt frequentiert war:

Donnerstag, 08.03.2012	2 Fahrzeuge
Freitag, 09.03.2012	kein Fahrzeug
Montag, 12.03.2012	4 Fahrzeuge
Dienstag, 13.03.2012	1 Fahrzeug
Mittwoch, 14.03.2012	2 Fahrzeuge
Donnerstag, 15.03.2012	2 Fahrzeuge
Freitag, 16.03.2012	2 Fahrzeuge
Sonntag, 18.03.2012	5 Fahrzeuge
Montag, 19.03.2012	2 Fahrzeuge

Zum einen ist eine Entwidmung dann möglich, wenn kein allgemeines Bedürfnis mehr für die Benutzung der gewidmeten Verkehrsfläche besteht. Relevant ist dabei der Zweck sowie auch der Benutzerkreis nach der bisherigen Widmung. Damit kommt es darauf an, ob an dieser Stelle auch weiterhin eine als öffentlicher Parkplatz genutzte Fläche vorzuhalten ist.

Das ist hier nicht der Fall, da die in dem Wohngebiet bebauten Grundstücke ihre Stellplätze auf eigenem Grundstück vorzuhalten haben. Öffentliche Einrichtungen, die einen Bedarf auslösen könnten, sind nicht vorhanden. Zudem kann die Gemeinde die für die Unterhaltung erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von rund 2.800,00 Euro jährlich einsparen. (Unterhaltungskosten 90,00 Euro pro Stellplatz pro Jahr).

Hierzu ist sie aufgrund des Sparpaktgesetzes verpflichtet.

Zum anderen ist eine Einziehung möglich, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles für eine Beseitigung vorliegen. Eine Förderung des öffentlichen Wohles liegt u. a. dann vor, wenn eine geordnete städtebauliche Entwicklung erfolgen soll. Durch eine Wohnbebauung wird dieses Ziel erreicht.

Der gewidmete Parkplatz (in der Anlage mit **Ziffer 1** gekennzeichnet) auf den Grundstücken Gemarkung Marienheide, Flur 10, Flurstücke Teil aus 649, Teil aus 592 und der gewidmete Parkplatz (in der Anlage mit **Ziffer 2** gekennzeichnet) auf den Grundstücken Gemarkung Marienheide, Flur 9, Flurstücke Teil aus 1356, Teil aus 1357, Teil aus 1363, Flur 8, Flurstücke Teil aus 1116, Teil aus 1117, Teil aus 991 **ist nicht gebaut**. Der gewidmete Parkplatz (in der Anlage mit **Ziffer 3** gekennzeichnet) auf dem Grundstück Gemarkung Marienheide Flur 9, Flurstück 1224 hat keine Verkehrsbedeutung mehr und soll einer Bebauung zugeführt werden.

Anlage

Beschlussvorschlag:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt die Absicht, die mit den Ziffern 1, 2 und 3 gekennzeichneten öffentlichen Parkplätze auf den Grundstücken

Gemarkung Marienheide, Flur 10, Flurstücke T. a. 649, T. a. 592 (Ziffer 1),
Im Kiss, Marienheide

Gemarkung Marienheide Flur 8, Flurstücke T. a. 1116, T. a. 1117, T. a. 991 , und
Flur 9, Flurstücke T. a. 1356, T. a 1357, T. a. 1363,
(Ziffer 2), Heilerbergstraße, Marienheide

Gemarkung Marienheide, Flur 9, Flurstück 1224 (Ziffer 3) Hüttenbergstraße,
Marienheide.

einanzuziehen.

Im Auftrag

Monika Krüger

Marienheide, 03.07.2012